

# RS UVS Kärnten 1994/05/10 KUVS-K2-1932/7/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1994

## Rechtssatz

Für die Frage, ob von einem Kraftfahrer die Ablegung eines Alkotests verlangt werden darf, ist es ohne Bedeutung, ob sich der Täter bei der Anhaltung auf Privatgrund aufhält oder das letzte Stück des Weges auf Privatgrund zurückgelegt hat; entscheidend ist, ob der Betroffene das Fahrzeug in vermutlich alkoholbeeinträchtigtem Zustand auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt hat.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)